

Was tun bei Schülerunfällen?

- Erste Hilfe leisten
- die Aufsicht der übrigen SchülerInnen sicherstellen
- wenn notwendig Arzt oder Rettung verständigen
- Zeugen sichern
- die Leitung der Schule verständigen und
- die Erziehungsberechtigten verständigen

Die **Sozialversicherung** (AUVA) haftet im Rahmen der **SchülerInnen-unfallversicherung**.

Sollte eine strafrechtliche Verfolgung oder ein Disziplinarverfahren gegen Sie eingeleitet werden, dann verständigen Sie sofort Ihre PersonalvertreterInnen. Wenn Sie **Gewerkschaftsmitglied** sind, stellen wir Ihnen für alle Instanzen den **Rechtsschutz** bei.

Amtshaftungsgesetz

(LehrerIn beschädigt z.B. die Brille eines/einer Schülers/ Schülerin).

„Der Bund, die Länder und die Gemeinden haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.“

Es kann daher kein Schadenersatz von Lehrern/Lehrerinnen durch die Geschädigten (z.B. Eltern) verlangt werden. **Schadenersatzansprüche** sind daher grundsätzlich abzuwehren und von den Geschädigten an den Bund, an den Landesschulrat oder an die Gemeinde zu richten.

Ein **Rückersatz** von der Lehrerin/vom Lehrer kann durch den Dienstgeber grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verlangt werden.

